



GEMEINDE HAUSEN AM TANN

Zollernalbkreis

BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE GEMEINDEHALLE HAUSEN AM TANN

1

Allgemeines

- (1) Die Gemeindehalle Hausen am Tann dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sonstigen Leben und dem sportlichen Übungsbetrieb in der Gemeinde Hausen am Tann. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sie dem Kindergarten, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen, sowie den Bürgern der Gemeinde Hausen am Tann zur Verfügung gestellt.
- (2) Auswärtigen Veranstaltern kann die Gemeindehalle zur Verfügung gestellt werden, soweit aus der Gemeinde Hausen am Tann keine Belegung beantragt ist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeindehalle oder bestimmter Teile besteht nicht.

§ 2

Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich wie für den Teilnehmer oder Besucher einer in der Gemeindehalle stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und zum geregelten Ablauf des Übungsbetriebs und der Veranstaltungen.

§ 3

Belegung der Gemeindehalle

- (1) Die Belegung der Gemeindehalle wird auf Antrag durch die Gemeinde Hausen am Tann festgelegt.
- (2) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt wird. Der sportliche Übungsbetrieb hat vorrangig im Hallenbereich zu erfolgen.
- (3) Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Hausen am Tann, gemeindliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang.

- (4) Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen.

§ 4

Ferienregelung/Großreinigung

Die Gemeindehalle ist im Regelfall während der Sommerferien geschlossen, ebenso je eine Woche in den Weihnachts- und Osterferien.

Für die Durchführung einer Großreinigung bzw. bei der Durchführung von Reparaturarbeiten behält sich die Gemeinde Hausen am Tann vor, die Gemeindehalle außerhalb dieser getroffenen Regelung zu schließen.

Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Garderobe

Die Gemeinde stellt zur Ablage der Garderobe im Foyer Elemente auf. Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke wird eine Haftung der Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6

Dekoration

- (1) Jede Dekoration der Räume in der Gemeindehalle, Plakatierungen sowie das Anbringen von sonstigen Befestigungen mit Nägeln u. ä. ist grundsätzlich untersagt. Druckschriften und Plakate dürfen nicht angebracht werden.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wobei im Antrag Art, Umfang und Dauer anzugeben ist. Die Gemeinde wird dem Veranstalter die Ausführung ggf. genau vorgeben.
- (3) Bei allen Ausschmückungen, Befestigungen u. a. ist der Brandschutz in vollem Umfang einzuhalten. Der Hausmeister ist berechtigt und verpflichtet widerrechtlich angebrachte Befestigungen oder Dekorationen beseitigen zu lassen oder selbst zu beseitigen.
- (4) Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt verwendet werden, sind vor der Wiederverwendung auf ihrer Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls nochmals zu imprägnieren.

§ 7

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Halle und des Veranstaltungsraumes im Obergeschoß (Florianstüble) mit den Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort selbstständig dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.

Die Benutzer der Gemeindehalle haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

- (2) Das Rauchen in der Gemeindehalle ist nicht gestattet. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten außerhalb der dafür vorgesehen Behältnisse im Eingangsbereich der Gemeindehalle ist streng untersagt. Sämtliche Notausgänge sind ständig freizuhalten und die Notbeleuchtung ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung bereit zu halten. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften ist vom Veranstalter besonderes Augenmerk zu richten.
- (3) Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benützt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Nebenräume. Das Betreten der Gemeindehalle mit Schuhen oder Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist untersagt.
- (4) Ballsportarten, sonstige Spiele oder Sportübungen haben ausschließlich in der Halle zu erfolgen. Gymnastikübungen oder gleichgestellte Übungen können auch im Florianstüble durchgeführt werden. In allen Nebenräumen einschließlich Foyer ist die Ausübung der sportlichen Betätigung nicht gestattet. Auch sonstige Spiele oder Sportübungen, die insbesondere die Beleuchtung oder sonstige Einrichtungsgegenstände beschädigen können, sind untersagt.
- (5) Nach den einzelnen Veranstaltungen sind die benützten Räume in besenreinem Zustand zu verlassen. Der Flur, die sanitären Anlagen und das Treppenhaus sind nass zu reinigen. Die KÜcheneinrichtung und die Küche selbst sind vom Veranstalter vollständig (nass) zu reinigen. Die Putzmittel werden von der Gemeinde gestellt.
- (6) Vor dem Veranstaltungsbeginn (ausgenommen Sportbetrieb) ist der Schutzbodenbelag zu verlegen. Dieser wird durch den Hausmeister bzw. einen Beauftragten der Gemeinde, gegen Kostenersatz, verlegt.
Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die Räume und die Parkierungsflächen dürfen vom Benutzer bzw. Veranstalter nur zu dem vorgesehenen bzw. genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (8) Das Abstellen von Fahrzeugen ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkierungsflächen zulässig. Der Zufahrtsbereich und der Bereich vor dem Feuerwehrmagazin sind unbedingt freizuhalten, um die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr gewährleisten zu können.
- (9) Der Benutzer bzw. Veranstalter haben dafür in geeigneter Weise Sorge zu tragen, dass die Zufahrt zur Gemeindehalle für Rettungsfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist.
- (10) Das Mitbringen von Tieren in die Festhalle ist grundsätzlich nicht erlaubt. Blindenhunde sind hiervon ausgenommen.
- (11) Die Einrichtungen der Gemeindehalle (z.B. Tische und Stühle) dürfen nicht im Freien, sondern ausschließlich innerhalb der Halle benutzt werden.

- (12) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen Meldepflichten nachzukommen.
- (13) Soweit eine Gestattung nach dem Gaststättenrecht zum Betrieb einer Schank- und / oder Speisewirtschaft erforderlich ist, so hat der Veranstalter diese rechtzeitig zu beschaffen.
- (14) Eine Genehmigung zur Verkürzung der Sperrzeit ist, wenn erforderlich, rechtzeitig vom Veranstalter beizubringen.
- (15) Der Veranstalter ist zur pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und der GEMA-Gebühren verpflichtet.
- (16) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erfüllung der unter Abs. 12 bis 15 genannten Verpflichtungen nachgewiesen wird.
- (17) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass die Besucher der Veranstaltung rechtzeitig und in geeigneter Form auf die Parkplätze im Festhallenbereich hingewiesen werden, um eine Belästigung der Anwohner durch an- und abfahrende Fahrzeuge zu vermeiden.
- (18) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonderen feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen, ist unzulässig. Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen in der Gemeindehalle nicht abgebrannt werden.
- (19) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (20) Die Ausstattungsgegenstände der Küchen werden vor der Veranstaltung an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Fehlende oder beschädigte Ausstattungsgegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- (21) Es dürfen keine zusätzlichen und vom Nutzer mitgebrachten Elektro- oder Gasgeräte, die der Zubereitung von Speisen dienen (z.B. Bräter, Fritteusen, ...) ohne vorherige Genehmigung der Gemeindeverwaltung in Betrieb genommen werden.

§ 8 **Benutzung der Sportgeräte**

- (1) In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden. Für Beschädigung oder Verlust übernimmt die Gemeinde jedoch keine Haftung.
- (2) Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss der Hausmeister zur Aufstellung hinzugezogen werden.
- (3) Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen.
- (4) Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür verwahrt grundsätzlich der Übungsleiter oder der Hausmeister. Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz gebracht werden.

§ 9 **Fundsachen**

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 **Umfang der Überlassung**

Die Gemeindehalle oder Teile ihrer Einrichtung werden den Veranstaltungen immer einschließlich Heizung, Beleuchtung und ggf. Lautsprechanlage überlassen.

Bei der Überlassung der Räumlichkeiten wird dem Mieter eingeräumt, dass der dieser einen Tag vor der Veranstaltung kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Auf Antrag kann für den Aufbau ein weiterer halber Tag (ab 12.00 Uhr) zur Verfügung gestellt werden. Bei Privatpersonen oder gewerblicher Nutzung ist dafür die halbe Tagesmiete zu entrichten. Ausgenommen hiervon sind die örtlichen Vereine, Organisationen oder Kirchengemeinde. Bei Ihnen wird dieser Betrag nicht erhoben.

§ 11 **Reinigung nach Veranstaltungen/Übungsbetrieb**

- (1) Die durch den geordneten und regelmäßigen Übungsbetrieb verursachte Verunreinigung der Gemeindehalle wird auf Kosten der Gemeinde durch den Hausmeister beseitigt. Ungebührliche Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters durch den Hausmeister beseitigt.
- (2) In den Grundgebühren für die Benutzung der Gemeindehalle ist die **Mitwirkung**

(Anleitung) des Hausmeisters bei der Bestuhlung, sowie die Mitwirkung des Hausmeisters bei der Reinigung (Bedienung Putzmaschinen) jeweils bereits mit eingerechnet.

Die Reinigungsverpflichtung umfasst stets die Gemeindehalle bzw. das Florianstüble (diese ist bzw. diese sind besenrein zu verlassen), sowie den Flur, die sanitären Anlagen, das Treppenhaus und die Küche, einschließlich der benutzten Einrichtungsgegenstände - diese Räume sind nass zu reinigen-. Die Tische sind vor dem Aufräumen nass abzuwischen.

Es steht den Nutzern frei, den Reinigungsservice der Gemeinde mit den erforderlichen Reinigungsarbeiten zu beauftragen. Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem tatsächlichen Aufwand.

Dasselbe gilt, wenn ohne Rücksprache mit dem Hausmeister die angemieteten Räume nicht in der vorgenannten Form übergeben werden und die Reinigung durch Mitarbeiter der Gemeinde erfolgt.

§ 12

Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss

- (1) Die Gemeindehalle wird ausschließlich von der Gemeinde Hausen am Tann verwaltet. Die Weisungen des Bürgermeisters oder eines Beauftragten sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher sind an deren Weisungen gebunden.
- (3) Der Hausmeister ist beauftragt, laufend die Aufsicht und Wartung der Gemeindehalle vorzunehmen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Ihm steht das Hausrecht zu.
- (4) Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungen zu besuchen.
- (5) Innerhalb jeder Übung oder jeder Veranstaltung trägt der Übungsleiter, der Vorstand oder sonstige Verantwortliche gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsverlauf. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- (6) Wünsche, Anregungen oder Kritik sind dem Hausmeister vorzutragen, der versuchen wird, sofort Abhilfe zu schaffen. Weitergehende Wünsche sind direkt oder über den Hausmeister der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (7) Bei Vorstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, Einzelne, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen. Ferner steht ihr das Recht zu, zeitweilig Benutzungen zu untersagen. Generelle oder längere Benutzungsverbote sind vom Gemeinderat auszusprechen.

§ 13 **Benutzungszeiten**

- (1) Alle Übungen und Veranstaltungen sind innerhalb der vorab festgelegten Benutzungszeiten durchzuführen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Sperrstunde u. a.) sind einzuhalten. Dazu sind ggf. separate Erlaubnisse, z.B. Sperrzeitverkürzung und Schankerlaubnisse einzuholen.
- (2) Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Gemeindehalle ohne Aufforderung zu verlassen.
- (3) Unbefugtes Aufhalten in der Gemeindehalle wird als Hausfriedensbruch geahndet.
- (4) Die Rahmenbedingungen für den Übungsbetrieb werden im Zusammenhang mit der Erstellung der Benutzungspläne aufgestellt.

§ 14 **Antragsverfahren**

Es werden unterschieden

1. Übungsbetrieb (§ 15)
2. Veranstaltungen (§ 16)

§ 15 **Antrag für Übungsbetrieb**

- (1) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen wird im Voraus gemeinsam nach Vorschlag der Verwaltung festgelegt. Hieraus wird für die Gemeindehalle ein Belegungsplan erstellt, welcher im Zugangsbereich der Halle aushängt.
- (2) Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.

§ 16 **Antrag für Veranstaltungen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer Veranstaltung **muss möglichst schriftlich zwei** Wochen vor Durchführung bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden. Bei kurzfristigen Veranstaltungen wie z.B. Trauerfeiern ist diese schnellstmöglich schriftlich und parallel mündlich bei der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister anzumelden. Der Zeitpunkt, die Dauer, die Art und der Umfang der Benutzung muss genau bestimmt sein. Ferner muss der verantwortliche Leiter hinreichend benannt sein.
- (2) Veranstaltungswünsche für denselben Termin sind aufeinander abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet bei gleich qualifizierten Anträgen der Zeitpunkt der Antragstellung.
- (3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

- (4) Auf Kosten des Veranstalters kann die Gemeindeverwaltung die Gestellung von Sicherheits- und Sanitätswachen verlangen.

§ 17

Begrenzung der Veranstaltungen

Die örtlichen Vereine, Organisationen und Kirchengemeinden erhalten eine eintägige freie Veranstaltung pro Jahr. Die Veranstaltung kann wahlweise in der Halle oder im Florianstüble durchgeführt werden.

§ 18

Bewirtschaftung/Bestuhlung

- (1) Für die Einrichtung der Halle gelten die von der Gemeinde nach den Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung aufgestellten Bestuhlungspläne. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hausmeisters zulässig. Die genehmigten Bestuhlungspläne sind in der Halle ausgehängt. Diese können auch bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
- (2) Um eine rasche Räumung der Halle in jedem Fall zu erreichen, darf der Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als im Bestuhlungsplan zugelassen sind. Insbesondere dürfen die Gänge und Fluchtwege unter keinen Umständen mit Stühlen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (3) Der Veranstalter verpflichtet sich, nicht mehr Eintrittskarten auszugeben, als Plätze nach Abs. 1 vorhanden sind. Stehplätze sind nur erlaubt, wenn dafür besondere Flächen im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind und nur bis zur genehmigten Gesamtzahl der Besucher.
- (4) Bei Bewirtschaftung der Gemeindehalle ist für eine geordnete und sachgerechte Wirtschaftsführung zu sorgen. Fehlende Gerätschaften, Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Mobiliar werden auf Rechnung des Veranstalters durch die Gemeinde ersetzt oder repariert.
- (5) Vor und nach der Bewirtschaftung erfolgt durch den Hausmeister eine Abnahme, über die eine Niederschrift gefertigt wird, die vom Veranstalter oder einem Beauftragten gegenzuzeichnen ist.
- (6) Ein Getränkeliefervertrag besteht nicht. Der Nutzer ist in der Wahl seines Getränkelieferanten frei. Angefallenes Leergut ist unverzüglich, spätestens einen Tag nach Veranstaltungsende, aus der Gemeindehalle zu entfernen. Sollte ein Getränkeliefervertrag abgeschlossen werden, so ist der Nutzer an dessen Bedingungen gebunden.

§ 19 **Haftung**

- (1) Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der Gemeindehalle zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde bzw. die Gemeindeverwaltung kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (3) Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.
- (5) Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen u. a., die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht wurden.
- (6) Die von der Gemeinde für die Benutzung der Gemeindehalle abgeschlossene Versicherung beinhaltet keine Haftungsübernahme entsprechend den vorstehenden Regelungen und entbindet die Benutzer nicht von Ihrer Haftung oder der Verantwortung für eine über die Leistung der Pauschalversicherung hinausgehenden Versicherung.
- (7) Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung, welche die Schadensansprüche der Gemeinde übernimmt, besteht. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, dass ihr ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
- (8) Für Privatveranstaltungen wird vom Hausmeister oder einem Dritten ein Schlüssel ausgegeben, der unverzüglich nach Beendigung der Benutzung und der Reinigungsarbeiten zurückzugeben ist.
Die Gemeindehalle ist mit einem Schließsystem ausgestattet. Bei Verlust des Schlüssels sind Kosten für die Instandsetzung zu tragen. Verantwortlich ist derjenige, an den der Schlüssel ausgegeben wurde.

§ 20 **Gebührenordnung**

- (1) Für die Benutzung der Gemeindehalle werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung (Anlage 1) erhoben. Maßgebend ist die im Zeitpunkt der Benutzung geltende Gebührenordnung.

- (2) Für die Beseitigung evtl. Beschädigungen durch oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung an der Gemeindehalle selbst oder an Einrichtungsgegenständen oder der Umgebung der Gemeindehalle ist eine Kautions i.H.v. 250,00 € zu hinterlegen. Die Kautions muss mindestens drei Tage vor der Übergabe auf einer der Kontoverbindungen der Gemeinde Hausen am Tann eingegangen sein. Die Kautions ist eine Sicherheitsleistung für die schonende Behandlung und das saubere Verlassen der Anlagen. Die Kautions wird nach vollständig bezahlter Rechnung zurücküberwiesen. Eine Verrechnung der Kosten mit der hinterlegten Kautions ist möglich.
- (3) Das Benutzungsentgelt ist mit Bekanntgabe des Bescheids der Gemeinde zur Zahlung fällig und innerhalb eines Monats an die Gemeinde Hausen am Tann zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge nach dem KAG erhoben.

§ 21 **Rücktritt**

- (1) Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Erfolgt der Rücktritt mindestens zehn Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so sind 10 v.H., andernfalls 30 v.H. des vereinbarten Entgelts als Entschädigung für entstandene Aufwendungen zu zahlen. Weitergehende Leistungen entfallen.
- (2) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird,
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Hausen a.T. zu befürchten ist,
 - d) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (3) Macht die Gemeinde von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist sie, falls der Rücktrittsgrund nicht vom Mieter zu vertreten ist, höhere Gewalt oder ein Notstand vorliegt, dem Mieter zum Ersatz, der diesem bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstandenen tatsächlichen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht vergütet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 22
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung des Benutzungsentgelts (Gebühr) nach ist verpflichtet:
- a) der Träger der Veranstaltung,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld einen anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner nach Abs. 1 haften als Gesamtschuldner.

§ 23
Ausnahmen

Ausnahmen von Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erteilt die Gemeindeverwaltung nach ihrem Ermessen.

§ 24
Änderungen/Ergänzungen

Die Gemeinde behält sich vor Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung vor.

§ 25
Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 28.07.2021 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 05.02.2007 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Hausen am Tann, den 28.07.2021


Stefan Weiskopf
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Gemeindehalle Hausen am Tann vom 28.07.2021

Gebührenverzeichnis für die Gemeindehalle Hausen am Tann	
1. Benutzungsentgelte pro Veranstaltungstag bzw. Tag der Miete	
1.1 für private Nutzung der Gemeindehalle mit Nebenräumen – ohne Florianstüble -	280,00 €
1.2 für private Nutzung des Florianstüble	140,00 €
1.3 für die Nutzung der Gemeindehalle mit Küche und Nebenräumen (ohne Florianstüble)	200,00 €
1.4 für die Nutzung des Florianstüble mit Nebenräumen im OG	100,00 €
1.5 für Personen, die nicht über einen Erstwohnsitz in der Gemeinde Hausen am Tann verfügen (Nr. 1.1. und 1.2)	100% Aufschlag
1.6: für auswärtige gewerbliche Nutzer (1.1 und 1.2)	150% Aufschlag
2. Nebenkosten	
2.1 Nebenkosten- und Reinigungspauschale (ohne Strom)	gem. Aufwand bzw. Verbrauch
2.2 Stromverbrauch	nach Verbrauch
3. Sonstiges	
3.1 Erste Besichtigung mit dem Hausmeister	kostenfrei
3.2 weitere Vorabtermine mit dem Hausmeister (pro Stunde)	nach Aufwand*
3.3 Auf- und Abbau durch Gemeindepersonal (pro Stunde)	nach Aufwand*
3.4. Verlegung des Hallenschutzboden	120,00 €

* entsprechend des jeweils gültigen Stundensatzes der Gemeinde Hausen am Tann für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen.